VERORDNUNG (EWG) Nr. 20/81 DER KOMMISSION

vom 1. Januar 1981

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Juli 1981 in Griechenland anwendbar sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 77 der Beitrittsakte sieht die Anwendung des Mindestpreises und des finanziellen Ausgleichs nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 (4), in Griechenland vor.

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Beitrittsakte wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter im Rahmen der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannten Verträge an die Erzeuger zahlen müssen, anhand der Preise bestimmt, die in Griechenland den Erzeugern von zur Verarbeitung bestimmten Apfelsinen zuvor nach der innerstaatlichen Regelung aufgrund der Feststellung während eines festgelegten Zeitraums gezahlt wurden.

Der betreffende Zeitraum wurde mit Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates festgelegt.

Gemäß Artikel 77 Absatz 1 ist der finanzielle Ausgleich derjenige der Gemeinschaft der Neun, der um den Unterschied zwischen dem gemeinsamen Mindestpreis und dem in Griechenland geltenden Mindestpreis verringert wird.

Die Anwendung vorgenannter Maßstäbe hat zur Folge, daß der Mindestpreis und der finanzielle Ausgleich, die in Griechenland für Apfelsinen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Juli 1981 anwendbar sind, auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Juli 1981 wird der in Griechenland anwendbare Mindestpreis wie folgt festgesetzt:

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune:

— 8,96 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,

— 7,36 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,

— 5,80 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte;

b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten:

— Moro und Tarocco: 11,43 ECU je 100 kg netto,

— Sanguinello: 10,60 ECU je 100 kg netto,

— Sanguigno: 8,97 ECU je 100 kg netto.

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Verpackungsstelle des Erzeugers festgesetzt.

Artikel 2

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. Juli 1981 wird der in Griechenland anwendbare Betrag des finanziellen Ausgleichs wie folgt festgesetzt:

(1) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(2) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(4) ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune:

— 5,37 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,

— 3,77 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,

— 2,21 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte;

b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten:

— Moro und Tarocco: 7,84 ECU je 100 kg netto,

— Sanguinello: 7,01 ECU je 100 kg netto,

— Sanguigno: 5,38 ECU je 100 kg netto.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Januar 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Roy JENKINS